RATHAUSKORRESPONDENZ
Herausgeber und verantw. Redakteur:
KARL HONAY
32
Wien, am 2. Februar 1932.

Der Kampf gegen den Krebs.
Ausbau der Sonderabteilung für Strahlentherapie im Krankenhaus der Stadt Wien.-Errichtung einer Beratungsstelle, einer Fürsorgestelle und einer Untersuchungsstelle.

Die Sonderabteilung für Strahlentherapie im Krankenhaus der Stadt Wien in Lainz und das mit ihr verbundene Institut für Strahlentherapie sind nun seit einigen Monaten bereits in vollem Betrieb. In dem Kampfprogramm der Gemeinde Wien gegen den Krebs als Volkskrankheit ist jedoch noch ein weiterer Ausbau der Sonderabteilung vorgesehen; die Abteilung soll ihre Tätigkeit auf die Erstellung der Frühdiagnose, Behandlung, Evidenzführung und Nachkontrolle der Kranken erstrecken. Neben der eigentlichen Spitalsabteilung und dem Institut für Strahlentherapie ist daher noch die Errichtung einer Beratungsstelle, einer Fürsorgestelle und einer Untersuchungsstelle notwendig.

Die Frühdiagnose der Krebskrankheit ist unbedingte Voraussetzung für jede Art der Behandlung. Darum soll die neuzuschaffende Beratungsstelle allen jenen, die sich aus irgendeinem Grunde für krebskrank halten, zur Verfügung stehen. Die Aerzte, die an dieser Stelle tätig sein werden, sollen nicht Erkrankte behandeln, ihre Aufgabe ist es bloss, die einfachste Untersuchung vorzunehmen und die Ratsuchenden dann an die für sie zuständigen Aerzte zu weisen. Bemittelte Personen werden an den Hausarzt, krankenversicherte an den zuständigen Kassenarzt gewiesen werden, während Unbemittelte, die keiner Krankenkasse angehören, direkt an die Sonderabteilung für Strahlentherapie im Krankenhaus Lainz gewiesen werden sollen. Die Beratung wird für Männer und Frauen getrennt stattfinden und vollkommen unentgeltlich sein. Die Zuweisung der Ratsuchenden an den Hausarzt, den Kassenarzt oder das Krankenhaus Lainz wird schriftlich erfolgen.

Die neue Fürsorgestelle wird die Aufgabe haben, Patienten, die einmal behandelt wurden, in Evidenz zu halten, sie zu beraten, für rechtzeitige Kontrolle des Gesundheitszustandes zu sorgen und den Patienten überhaupt weiter beizustehen. Zu diesem Zweck müssen sämtliche Personen, die an Krebs erkrankt waren und in Behandlung standen, erfasst werden. Vorerst werden die Patienten des Krankenhauses Lainz und die Mitglieder der Sozialversicherungsinstitute evident geführt werden; es ist jedoch der weitere Ausbau der Evidenz bereits vorgesehen.

Die zweckmässigste Massregel im Kampfe gegen den Krebs wäre regelmässige Untersuchung des Gesundheitszustandes aller Menschen. Eine solche regelmässige Untersuchung kann jedoch heute noch nicht eingeführt werden. Der Kreis der Personen, die in der neuzuschaffenden Untersuchungsstelle regelmässig untersucht werden sollen, muss daher erst bestimmt werden. Vorläufig kommt die Untersuchung der bei Lebensversicherungsanstalten Versicherten in Betracht. Mit der städtischen Versicherungsanstalt wird darum auch ein Uebereinkommen geschlossen werden, das vorsieht, dass die bei dieser

RATHAUSKORRESPONDENZ
Herausgeber und verantw. Redakteur:
KARL HONAY
II. Blatt Wien. am 2. Februar 1932.

Anstalt lebensversicherten Personen unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt sind, sich einer allgemeinen genauen Untersuchung auf Krebskrankheit in der Sonderabteilung für Strahlentherapie im Krankenhaus Lainz zu unterziehen. Die Kosten der Untersuchung wird die Versicherungsanstalt tragen.

Der Gemeinderatsausschuss für Wohlfahrtswesen und soziale Fürsorge hat in seiner letzten Sitzung den Bericht über die Schaffung einer Beratungsstelle, einer Fürsorgestelle und einer Untersuchungsstelle im Zusammenhang mit der Sonderabteilung für Strahlentherapie im Krankenhaus der Stadt Wien in Lainz zur Kenntnis genommen. In Kürze werden daher die neuen Stellen eingerichtet werden.

-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

Anzeigepflicht für Unfälle durch den elektrischen Strom.

Nach § 38 der Starkstromverordnung, die am 2. Jänner 1932 in Kraft getreten ist, ist in allen Fällen, in denen durch den elektrischen Strom einer Starkstromanlage oder einer Starkstrom-verbrauchseinrichtung eine Person getötet oder erheblich verletzt oder sonst ein erheblicher Schaden verursacht wurde, vom verantwortlichen Betriebsleiter oder vom Inhaber der Anlage schriftlich eine Unfallsanzeige an die Magistrats-Abteilung 27a, Neues Rathaus, zu erstatten. Wenn zur Verhütung weiterer Gefahren ein sofortiges Einschreiten notwendig ist, ist die Anzeige telefonisch (Telefon A 23-500 oder A 28-500, Klappen 232, 233, 684 oder 685) oder sonst auf dem kürzesten Wege bei der Magistrats-Abteilung 27a zu erstatten. In der Zeit von 6 Uhr abends bis 8 Uhr früh nimmt solche Anzeigen die Feuerwehrzentrale (technischer Bereitschaftsdienst), Am Hof 9, entgegen. Als Inhaber einer Anlage, also als zu Unfallsanzeigen verpflichtete Person, ist die Person anzusehen, die die Anlage innehat, demnach der Hauseigentümer, wenn der Unfall durch die Hausleitung verursacht wurde, der Mieter, wenn sich ein solcher Unfall in seiner Wohnung oder in seinen Geschäftsräumen ereignet hat, der Inhaber der Betriebsanlage, in der der Unfall eingetreten ist, oder sonst jeder Inhaber einer Anlage oder Starkstromverbrauchseinrichtung. Ferner sind alle Sanitätsorgane, die zur Kenntnis solcher Unfälle gelangen, zur Erstattung der Unfallsanzeige verpflichtet.

-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

Sühneverhandlungen beim Gemeindevermittlungsamt Meidling.

Die nächsten Sühneverhandlungen beim Gemeindevermittlungsamt Meidling finden am 5. und 19. Februar statt.

-.-.-.-.-.-